

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	600	21.02.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3038 - 3054		Telefon: 80-4040

Studienordnung  
für den Magisterstudiengang Deutsche Philologie  
mit dem Abschluss  
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 22. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

## I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

## II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

## III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

## IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:  
Studienplan

Anhang:  
Adressenliste

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABI. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Deutsche Philologie als Haupt- und Nebenfach.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Die Studierenden können entweder den Schwerpunkt Ältere Deutsche Literatur oder den Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft wählen (vgl. § 15).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs ‚Deutsche Philologie‘ ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.
- (3) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt, sofern Deutsche Philologie als Hauptfach studiert wird, den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse voraus. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 1 und 2 MPO.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Germanistischen Institut wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

## § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Deutsche Philologie beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Deutsche Philologie umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Deutsche Philologie umfasst im Hauptfach 30 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Seminar  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- Hauptseminar  
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Kolloquien  
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Deutschen Philologie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
  - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
  - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
  - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

## § 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung bzw. ist Voraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

## § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

## § 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Deutsche Philologie studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Germanistischen Institut in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Deutsche Philologie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

## § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

## § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).

- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Germanistische Institut durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Das Germanistische Institut führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Germanistischen Instituts bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

### § 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## II Grundstudium

### § 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Deutsche Philologie vermitteln.
- (2) Im Grundstudium des Fachs Deutsche Philologie kann der Schwerpunkt der Studien auf den Bereich ‚Ältere Deutsche Literatur‘ oder ‚Germanistische Sprachwissenschaft‘ gelegt werden.
- (3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### § 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Deutsche Philologie umfasst folgende Lehrveranstaltungen (P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, V = Vorlesung, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis):

1. Bei Wahl des Schwerpunkts ‚Ältere Deutsche Literatur‘:
  - 1.1 Proseminar I: Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache [P; 4 SWS; Ü; TN]
  - 1.2 Proseminar II (Ältere Deutsche Literatur) [WP; 2 SWS; Ü; LN]
  - 1.3 Vorlesung (Ältere Deutsche Literatur) [WP; 2 SWS; V]
  - 1.4 Proseminar III: Übersetzungskurs [P; 2 SWS; Ü; TN]
  - 1.5 Proseminar I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft [P; 4 SWS; Ü; TN]
  - 1.6 Vorlesung I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft [P; 2 SWS; V; TN]
  - 1.7 Proseminar II (Germanistische Sprachwissenschaft) [WP; 2 SWS; Ü; LN]
  - 1.8 Vorlesung: Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte [WP; 2 SWS; V; TN]
  - 1.9 Sprecherziehungskurs (Dieser Kurs kann auch im Hauptstudium belegt werden.)  
P; 2 SWS; Ü; TN]
  - 1.10 Eine weitere Veranstaltung aus der Älteren Deutschen Literatur [WP; 2 SWS; V/Ü]
  
2. Bei Wahl des Schwerpunkts ‚Germanistische Sprachwissenschaft‘:
  - 2.1 Proseminar I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft [P; 4 SWS; Ü; TN]
  - 2.2 Vorlesung I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft [P; 2 SWS; V; TN]
  - 2.3 Proseminar II (Germanistische Sprachwissenschaft) [WP; 2 SWS; Ü; LN]
  - 2.4 Vorlesung II (Germanistische Sprachwissenschaft) [WP; 2 SWS; V]
  - 2.5 Proseminar I: Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache [P; 4 SWS; Ü; TN]
  - 2.6 Proseminar II (Ältere Deutsche Literatur) [WP; 2 SWS; Ü; LN]
  - 2.7 Vorlesung (Ältere Deutsche Literatur) [WP; 2 SWS; V]
  - 2.8 Sprecherziehungskurs (Dieser Kurs kann auch im Hauptstudium belegt werden.) [P; 2  
SWS; Ü; TN]
  - 2.9 Vorlesung: Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte [WP; 2 SWS; V; TN]
  - 2.10 Eine weitere Veranstaltung aus der Germanistischen Sprachwissenschaft [WP; 2 SWS;  
V/Ü]

## § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 2 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
  1. Schwerpunkt ‚Ältere Deutsche Literatur‘:
    - 1.1 LN aus Proseminar II (Ältere Deutsche Literatur)
    - 1.2 LN aus Proseminar II (Germanistische Sprachwissenschaft)
    - 1.3 TN aus Proseminar I: Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache
    - 1.4 TN aus Proseminar I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
    - 1.5 TN aus Proseminar III: Übersetzungskurs
    - 1.6 TN aus Vorlesung I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
    - 1.7 TN aus Vorlesung: Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte
  
  2. Schwerpunkt ‚Germanistische Sprachwissenschaft‘:
    - 2.1 LN aus Proseminar II (Germanistische Sprachwissenschaft)
    - 2.2 LN aus Proseminar II (Ältere Deutsche Literatur)
    - 2.3 TN aus Proseminar I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
    - 2.4 TN aus Proseminar I: Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache
    - 2.5 TN aus Vorlesung I: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
    - 2.6 TN aus Vorlesung: Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte



- (2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. Die Teilnahmenachweise aus den Proseminaren I sind jeweils Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb der jeweiligen Leistungsnachweise in den Proseminaren II.

## § 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Deutsche Philologie besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung wird entweder in Älterer Deutscher Literatur oder in Germanistischer Sprachwissenschaft abgelegt. In Älterer Deutscher Literatur beziehen sich die mündliche und die schriftliche Prüfung auf zwei verschiedene Übungen dieses Schwerpunkts nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. In Germanistischer Sprachwissenschaft bezieht sich die mündliche Prüfung auf das Proseminar II oder eine andere Lehrveranstaltung (Proseminar bzw. Vorlesung) dieses Schwerpunkts nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und die schriftliche Prüfung auf eine weitere Lehrveranstaltung, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung war.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in Haupt- und Nebenfach höchstens 20 Minuten. Die Klausurdauer beträgt in Haupt- und Nebenfach höchstens zwei Stunden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

## III Hauptstudium

### § 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt. Das Hauptstudium in Deutscher Philologie wird entweder in Älterer Deutscher Literatur oder in Germanistischer Sprachwissenschaft absolviert.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

### § 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach mindestens folgende Lehrveranstaltungen:
1. Schwerpunkt ‚Ältere Deutsche Literatur‘:
    - 1.1 drei Hauptseminare (je 2 SWS) und weitere Veranstaltungen im Umfang von mindestens 24 SWS aus den Bereichen:
    - 1.2 Sprachlich-philologische Grundlagen
      - Sprachgeschichte
      - Überlieferungsgeschichte
      - Handschriftenkunde
      - Editionsprobleme und Textkritik

### 1.3 Literaturgeschichte

- Autoren, Texte und Gattungen der älteren deutschen Literatur bis ins 16. Jh.
- Kultur- und Gesellschaftsgeschichte älterer deutscher Literatur
- Prozess der Verschriftlichung volkssprachlicher Literatur
- Epochen und Epochenprobleme
- Rezeptions- und Wirkungsgeschichte
- Forschungsgeschichte der Mediävistik und Altgermanistik

### 1.4 Literaturtheorie

- Mittelalterliches Literaturverständnis und Textbegriff
- Rhetorik und Poetik mittelalterlicher Literatur
- Hermeneutik
- Textgenese

### 1.5 Interdisziplinäre Schwerpunkte

- deutsche Literatur im europäischen Mittelalter
- Ideengeschichte mittelalterlicher Literatur
- Text und Bild im Mittelalter
- historische Anthropologie mittelalterlicher Literatur

(Der Kurs zur Sprecherziehung muss im Hauptstudium nur dann absolviert werden, wenn für diesen nicht bereits im Grundstudium ein Teilnahmenachweis erworben worden ist.)

## 2. Schwerpunkt ‚Sprachwissenschaft‘:

### 2.1 drei Hauptseminare (je 2 SWS)

und weitere Veranstaltungen im Umfang von mindestens 24 SWS aus den Bereichen:

### 2.2 Sprach- und Kommunikationstheorie

- Kommunikationstheorie
- Zeichentheorie
- Sprachphilosophie
- Medientheorie
- Textlinguistik
- Pragmatik/Sprechhandlungstheorie
- Semantik
- Syntax
- Lexikologie
- Morphologie
- Phonologie
- Graphematik/Schrifttheorie
- Gebärdensprache

### 2.3 Sprachgeschichte und sprachliche Varietäten

- Sprachgeschichte
- Dialektologie
- Soziolinguistik
- Spracherwerbsforschung
- Fach- und Sondersprachen

## 2.4 anwendungsorientierte Sprachwissenschaft

- Neurolinguistik
- Computerlinguistik
- Lexikographie
- Schreibforschung
- Textverständlichkeitsforschung
- Textrezeptionsforschung
- Phonetik
- Rhetorik
- Sprachpathologie
- Gebärdensprache

## 2.5 Medien

- Kommunikation in Massenmedien
- Medien der Individualkommunikation
- neue Kommunikationstechnologien
- Darstellung von Politik in den Medien

## 2.6 Schriftsprache

- Alphabetisierung
- Sprachberatung
- Orthographie
- Kreatives Schreiben

## 2.7 Verständlichkeit/Sprachpraxis

- Kommunikation in Institutionen und Unternehmen
- Textverständlichkeit
- Textoptimierung
- Technische Texte
- Rhetorik

(Der Kurs zur Sprecherziehung muss im Hauptstudium nur dann absolviert werden, wenn für diesen nicht bereits im Grundstudium ein Teilnahmenachweis erworben worden ist.)

(2) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach mindestens folgende Lehrveranstaltungen:

### 1. Für ‚Ältere Deutsche Literatur‘:

#### 1.1 ein Hauptseminar (2 SWS)

und weitere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zehn SWS aus den unter Absatz 1 Nrn. 1.2 bis 1.5 genannten Bereichen.

(Der Kurs zur Sprecherziehung muss im Hauptstudium nur dann absolviert werden, wenn für diesen nicht bereits im Grundstudium ein Teilnahmenachweis erworben worden ist.)

### 2. Für ‚Germanistische Sprachwissenschaft‘:

#### 2.1 ein Hauptseminar (2 SWS)

und weitere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zehn SWS aus den unter Absatz 1 Nrn. 2.2 bis 2.5 genannten Bereichen.

(Der Kurs zur Sprecherziehung muss im Hauptstudium nur dann absolviert werden, wenn für diesen nicht bereits im Grundstudium ein Teilnahmenachweis erworben worden ist.)

## § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.2 MPO drei Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Im Hauptstudium des Nebenfachs ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.2 MPO ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sowie der Teilnahmenachweis aus dem im Grund- oder Hauptstudium zu absolvierenden Kurs zur Sprecherziehung sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

## § 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Deutsche Philologie als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsteile im Fach ‚Deutsche Philologie‘ werden entweder in Älterer Deutscher Literatur oder in Germanistischer Linguistik abgelegt. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 30 bis 45 Minuten, im Nebenfach 20 bis 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

## IV Schlussbestimmungen

## § 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

## § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Deutsche Philologie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

## § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.9.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

STUDIENVERLAUFSPLAN FÜR DAS GRUNDSTUDIUM DES FACHS ‚DEUTSCHE PHILOGIE‘,  
SCHWERPUNKT ‚GERMANISTISCHE SPRACHWISSENSCHAFT‘

	Germanistische Sprachwissenschaft (DPH)	Ältere Deutsche Literatur (ÄDL)	Neuere Deutsche Literaturgeschichte (NDL)
1. Sem.	Proseminar I Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft (2 + 2 SWS, TN)	Proseminar I* Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache (2 + 2 SWS, TN)	Vorlesung Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte (2 SWS, TN) wahlweise auch im 2. oder 3. Semester
2. Sem.	Vorlesung I Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft (2 SWS, TN) wahlweise auch im 1. Semester  Eine weitere Veranstaltung (2 SWS)	Proseminar II (2 SWS, LN)	
3. Sem.	Proseminar II (2 SWS, LN) wahlweise auch im 2. Semester  Ab Ende 2. oder 3. Semester: MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG (20 min)	Vorlesung (2 SWS) wahlweise auch im 1., 2. oder 4. Semester	
4. Sem.	Vorlesung II (2 SWS) wahlweise auch im 3. Semester  Ab Ende 3. oder 4. Semester: SCHRIFTL. FACHPRÜFUNG (2 Std.)		

SPRECHERZIEHUNGSKURS (kann im Grund- oder Hauptstudium belegt werden)

\* Das Proseminar I (ÄDL) wird zur Zeit nur im Wintersemester angeboten. Entsprechend können Studierende, die zum Sommersemester ihr Studium aufnehmen, erst im 2. Semester am Proseminar I und im 3. Semester am Proseminar II teilnehmen. Diesen Studierenden wird empfohlen, im 1. Semester eine Vorlesung in ÄDL zu besuchen.

STUDIENVERLAUFSPLAN FÜR DAS GRUNDSTUDIUM DES FACHS ‚DEUTSCHE PHILOLOGIE‘,  
SCHWERPUNKT ‚ÄLTERE DEUTSCHE LITERATUR‘

	Ältere Deutsche Literatur (ÄDL)	Germanistische Sprachwissenschaft (DPH)	Neuere Deutsche Literaturgeschichte (NDL)
1. Sem.	Proseminar I* Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache (2 + 2 SWS, TN)	Proseminar I Grundlagen der germanistischen Sprachwis- senschaft (2 + 2 SWS, TN)	Vorlesung Einführung in die neuere deutsche Literatur- geschichte (2 SWS, TN) wahlweise auch im 2. oder 3. Semester
2. Sem.	Proseminar II (2 SWS, LN)  Eine weitere Veranstaltung (2 SWS)	Vorlesung I Grundlagen der germanistischen Sprachwis- senschaft (2 SWS, TN) wahlweise auch im 1. Semester	
3. Sem.	Ab Ende 2. oder 3. Semester: MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG (20 min)  Vorlesung (2 SWS) wahlweise auch im 1., 2. oder 4. Semester	Proseminar II (2 SWS, LN) wahlweise auch im 2. Semester	
4. Sem.	Proseminar III (Übersetzungskurs) (2 SWS, TN) wahlweise auch im 3. Semester  Ab Ende 3. oder 4. Semester: SCHRIFTL. FACHPRÜFUNG (2 Std.)		

SPRECHERZIEHUNGSKURS (kann im Grund- oder Hauptstudium belegt werden)

\* Das Proseminar I (ÄDL) wird zur Zeit nur im Wintersemester angeboten. Entsprechend können Studierende, die zum Sommersemester ihr Studium aufnehmen, erst im 2. Semester am Proseminar I und im 3. Semester am Proseminar II teilnehmen. Diesen Studierenden wird empfohlen, im 1. Semester eine Vorlesung in ÄDL zu besuchen.

Anhang  
Auskunfts- und Beratungsstellen

Lehrstuhl für Ältere Deutsche Literatur

Sekretariat  
Eilfschornsteinstraße 15  
52062 Aachen, Tel.: 0241-806091  
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9.00-12.00

Lehrstuhl für Deutsche Philologie (Germanistische Sprachwissenschaft)

Sekretariat  
Eilfschornsteinstraße 15  
52062 Aachen, Tel.: 0241-806067  
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9.00-12.00 Uhr

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7 / 1)

Kármánstraße 11 Tel. 0241-80 6001  
Sprechstunden Mo – Fr 12.00 – 14.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit Do - Fr geschlossen.

Seniorat des Instituts für Kunstgeschichte

Institut für Kunstgeschichte  
Schinkelstr. 1  
52056 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 37 92  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do



Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1

Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576